



An die Mitgliedsunternehmen im  
Bundesverband Deutscher Stahlhandel

**BUNDESVERBAND  
DEUTSCHER STAHLHANDEL**

Jörg Feger  
Bereichsleiter Research  
Tel.: 0211 86497-26  
Fax: 0211 86497-22  
E-Mail: feger-bds@stahlhandel.com

Düsseldorf, den 4. Februar 2019

## **EU-Safeguards – Endgültige Maßnahmen wurden beschlossen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen hatten sich die Informationen verhärtet, dass die Europäische Kommission nach der Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen für die Einfuhren von bestimmten Stahlerzeugnissen im Juli 2018 in Kürze endgültige Maßnahmen beschließen würde. Dies ist nun geschehen. Im Amtsblatt L 31 / 27 der EU vom 1. Februar 2019 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 (im Folgenden: „Durchführungsverordnung“) veröffentlicht, mit der endgültige Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse eingeführt wurden. Die Durchführungsverordnung finden Sie unter folgendem Link:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R0159&from=DE>

Folgende grundsätzliche Maßnahmen wurden beschlossen:

- Als endgültige Schutzmaßnahmen werden Zollkontingente („Einfuhrquoten“) eröffnet. Bei Ausschöpfung der Quoten werden zusätzliche Zölle in Höhe von 25 % erhoben. Die Kontingente werden für die Zeiträume 02.02.2019 – 30.06.2019, 01.07.2019 – 30.06.2020 und 01.07.2020 – 30.06.2021 berechnet.
- Die endgültigen Schutzmaßnahmen betreffen 26 Warenkategorien. Für Kategorien 11 und 23 wurden keine Schutzmaßnahmen verhängt. Die KN-Codes der jeweiligen Warenkategorien sind in Anhang I und Anhang IV der Verordnung aufgeführt.
- Die endgültigen Schutzmaßnahmen betreffen grundsätzlich Einfuhren aus sämtlichen Lieferländern in die EU. Davon ausgenommen sind jedoch die folgenden Länder: Norwegen, Island, Liechtenstein; Botswana, Côte d'Ivoire, Eswatini (auch bekannt als Swasiland), Fidschi, Ghana, Kamerun, Lesotho, Mosambik, Namibia und Südafrika. Hier finden keine Schutzmaßnahmen Anwendung. Weiterhin sind die in Anhang III.1 der Durchführungsverordnung aufgeführten „Entwicklungsländer“ von den Schutzmaßnahmen ausgenommen, soweit nicht für diese Länder in Anhang III.2 der Durchführungsverordnung mit einem „X“ gekennzeichnet ist, dass die Schutzmaßnahmen auf bestimmte Produktgruppen aus diesen Entwicklungsländern Anwendung finden sollen.

-



## EU-Safeguards – Endgültige Maßnahmen wurden beschlossen

- Für bestimmte Lieferländer werden individuelle länderspezifische Kontingente eröffnet, so dass die Gesamtmenge des jeweiligen Kontingents für eine Warenkategorie in länderspezifische Teilmengen für bestimmte Lieferländer und einen „verbleibenden Teil“ für alle übrigen Länder aufgeteilt wird. Eine Ausnahme stellt Warenkategorie 1 dar (warmgewalzte Bleche und Bänder), für die es keine länderspezifische Betrachtung gibt, sondern für die Zollkontingente für Einfuhren aus allen Ländern eröffnet werden. Für die länderspezifischen Kontingente gelten die o.g. Zeiträume, d.h. es werden Kontingente für anfänglich 5 Monate und dann für jeweils 1 Jahr festgelegt.
- Die Kontingente für die übrigen Länder (einschließlich Warenkategorie 1, bei der es keine länderspezifischen Kontingente gibt), werden dagegen quartalsweise eingeteilt. Die genauen Quartalszeiträume ergeben sich aus Anhang IV.2 der Durchführungsverordnung. Nicht genutzte Mengen können im darauffolgenden Quartal in Anspruch genommen werden. Dies gilt jedoch nicht für ungenutzte Teile des Kontingents am Ende des letzten Quartals eines jeden Jahres der Anwendung der endgültigen Zollkontingente (laut Interpretation des BDS sind dies die nicht genutzten Kontingente in den Quartalen 01.04.-30.06.2019, 2020 und 2021). Diese werden daher nicht auf die Kontingente für das jeweilige Folgequartal übertragen.
- Soweit länderspezifische Kontingente im letzten Quartal des Zeitraums (nach Ansicht des BDS sind dies die nicht genutzten Kontingente in den Quartalen 01.04.-30.06.2019, 2020 und 2021) ausgeschöpft sind, können nicht ausgeschöpfte Kontingente für die übrigen Länder in Anspruch genommen werden.
- Die Menge der Kontingente für die jeweiligen Warenkategorien ergibt sich aus Anhang IV.1 der Durchführungsverordnung. Dort sind die länderspezifischen Kontingente und die Kontingente für die „anderen Länder“ aufgeführt. Die quartalsweise Menge der Kontingente für die „anderen Länder“ ergibt sich aus Anhang IV.2 der Durchführungsverordnung. Dabei umfasst das erste „Quartal“ nur den Zeitraum vom 02.02.2019 – 31.03.2019.
- Die Kontingente berechnen sich nach dem „Windhundprinzip“, d.h. chronologisch nach Datum in der Reihenfolge, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen werden. Es hängt daher von dem Tag der Verzollung ab, ob die Einfuhr noch innerhalb oder bereits außerhalb der Quote liegt. Die Daten zur Zollkontingentsnutzung sind unter der folgenden Internet-Adresse zu finden: [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/dds2/taric/quota\\_consultation.jsp](http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/quota_consultation.jsp)

Sollten Sie Fragen zu den zugegebenermaßen recht komplexen Regelungen haben, stehen Ihnen die Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**BUNDESVERBAND DEUTSCHER STAHLHANDEL**

Jörg Feger  
Bereichsleiter Research

Tim Lieber  
Referatsleiter Recht